BEBAUUNGSPLAN „ZÄHRINGER PLATZ-WEST“

INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

2. SATZUNG

3. BEGRÜNDUNG

4. PLANUNGS- und BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

5. BEBAUUNGSPLAN M 1 : 500

6. REGELQUERSCHNITT

7. AUSBAUQUERSCHNITTE

8. LÄNGSSCHNITTE

S A T Z U N G

über die Aufstellung des Bebauungsplanes
ZÄHRINGERPLATZ-WEST in der Stadt Konstanz

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S.129) und § 111 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S.151) hat der Gemeinderat am 30.7.1970 mit Zustimmung des Bürgerausschusses am 30.11.1970 folgende Satzung über den o.g. Bebauungsplan beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan vom 11.6.1970.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. der Lageplan i.M. 1 : 500 vom 11.6.1970 - Anlage 1 -
2. die Straßenschnitte i.M. 1 : 500 - Anlage 2 - 5 -
 a) Regelquerschnitte
 b) Ausbauquerschnitte
 c) Längenschnitt Allmannsdorfer Straße, Zähringerplatz, Jahnstraße
 d) Längenschnitt Wollmatinger Straße, Zähringerplatz.
3. die planungsrechtlichen und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen - Anlage 6 -
 Beigefügt ist die Begründung - Anlage 7 -

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl.I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 15. Okt. 1971

REGIERUNGSPRÄSIDIUM SÜDBADEN
Dienstsiegel

Im Auftrag
Rauß

Konstanz, den 30. 11. 1970

STADT KONSTANZ
DER OBERBÜRGERMEISTER
-Baudezernat-

Bürgermeister

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Zähringerplatz-West in der Stadt Konstanz.

In dem letzten Jahrzehnt hat sich im Raum Petershausen ein Zentrum herausgebildet. Die vorliegende Planung trägt dieser Entwicklung Rechnung und weist das Gebiet als Kerngebiet aus. Der Schwerpunkt des Citybereiches wird durch eine Hochhausgruppe am Zähringerplatz gebildet, wobei der räumlichen Eindruck des Platzes erhalten bleibt. Die Verkehrslösung Jahn-, Allmannsdorfer Straße und Zähringerplatz-Wollmatinger Straße ist in dem Plan fixiert.

Im Rahmen des Straßenbaus ist ein Ausbau einer Fußgängerunterführung mit vier Treppenanlagen und eine Verbreiterung der Kreuzungszufahrten vorgesehen.

Nach überschlägigen Ermittlungen werden die Erschließungskosten voraussichtlich etwa 2,6 Millionen DM betragen.

Bodenordnende Maßnahmen im Sinne einer gesetzlichen Umlegung sind nicht erforderlich.

30/11-70

Anlage 6

Bebauungsplan Zähringerplatz-West in der Stadt Konstanz

1. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BBauG und Baunutzungsverordnung)

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der baulichen Nutzung
Kerngebiet (MK) gem. § 7 BauNVO
Ausnahmen gem. § 7 Abs. 3 BauNVO sind zugelassen.

1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)
Grund- und Geschoßflächenzahl nach den Einschreibungen im Lageplan

1.13 Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO und § 2 Abs. 4 LBO) entsprechend den Einschreibungen im Lageplan.

1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO) : geschlossene Bauweise,
offene Bauweise

1.3 Stellung der Gebäude : die Einzeichnungen im Lageplan sind zwingend.

1.4 Garagen : Garagen bzw. Einstellplätze sind verbindlich im Lageplan ausgewiesen. Zu- und Abfahrtsverbote entsprechend den Eintragungen im Lageplan.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

2.1 Dachform : Flachdach, Dachneigung 0° - 5°
Satteldach, Dachneigung 30° - 35°

2.2 Die Sockelhöhen (OKF-Erdgeschoss) sind an die gegebenen Geländeverhältnisse im Benehmen mit dem Bauordnungsamt festzulegen.

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden
Freiburg i. Br., den 15. Okt. 1971
Dienstsiegel
Im Auftrag

Wollmatinger - Str.

Gottfried - Keller - Straße 1775/41

Friedrichstraße

Beyerle Straße

Jahnstraße

Steinstraße

Zähringerplatz

Konrad - Witz - Straße

Lursenstraße

Im Neugut

Schule

MK 1.0 – 2.2 g

MK 1.0 – 2.4 g

MK 1.0 – 3.6 g

MK 1.0 – 2.2 IIg

MK 1.0 – 2.2 g

MK 1.0 – 2.0 IIIg

MK 1.0 – 2.2 o

ZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET | GESCHOSS-ZAHL
GRUND-FLÄCHENZAHL | GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
BAUMASSEN-ZAHL | BAUWEISE

MK KERNGEBIET

FLÄCHEN für STELLPLÄTZE oder GARAGEN

TGa TIEFGARAGE

BAULINIE
BAUGRENZE
ZU- und ABFAHRTSVERBOT
GEHWEG FAHRBAHN
ABGRENZUNG unterschiedl. NUTZUNG

g GESCHLOSSENE BAUWEISE
GRENZE d. räuml. GELTUNGSBER.

UMFORMERSTATION

Genehmigt gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (GBl I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden
Freiburg i. Br., den 15. Okt. 1971

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 15. Juni 1970 BIS 15. Juli 1970 EINSCHLIESSLICH ÖFFTL. AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFTL. AUSLEGUNG SIND AM 6. Juni 1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE GEMEINDE HAT DIESEN BEB. PLAN AM 30. Juli 1970 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN ~~WURDE~~ auf Dauer ~~LIEGT~~ ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM [redacted] IM SÜDKURIER.

29. 10. 1971

PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN

ZÄHRINGERPLATZ WEST

MASSTAB: 1 : 500 DATUM: 11. 6. 1970

DER OBERBÜRGERMEISTER

I.A. BÜRGERMEISTER

BAUDIREKTOR

50